

Revision der Bauarbeitenverordnung

BauAV2022



03.11.2021

Ihr Referent



Rolf Gabathuler
Baumeister, Sicherheitsfachmann EKAS
Beratungsstelle für Arbeitssicherheit (BfA)
ASA Spezialist im sicuro ASA Pool
+41 58 360 76 59
beratung@bfa-bau.ch

In Zusammenarbeit mit der **suva**

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Ausgangslage

Ausgangslage 1

- In den Jahren 2018 und 2019 erstellte die EKAS-Fachkommission 12 im Auftrag der EKAS einen Revisionsentwurf der Bauarbeitenverordnung 2005 zuhanden des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- An der Sitzung vom 3. Dezember 2019 verabschiedete die Fachkommission 12 der EKAS den gemeinsam mit den Sozialpartnern erarbeiteten Revisionsentwurf.
- Nach der ersten Ämterkonsultation führt das BAG von Ende Mai bis Mitte September 2020 eine breit angelegte Vernehmlassung durch.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Ausgangslage 2

- Nach Auswertung der Vernehmlassung führte das BAG eine zweite Ämterkonsultation durch und legte anschliessend das Geschäft dem Bundesrat vor.
- Am 18. Juni 2021 verabschiedete der Bundesrat die Bauarbeitenverordnung 2022.
- Die Suva informierte alle von den Änderungen betroffenen Verbände und Betriebe über die Bauarbeitenverordnung 2022.
- Die Bauarbeitenverordnung 2022 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Ausgangslage 3

Folgende Verbände und Institutionen haben bei der Erarbeitung des Vernehmlassungsentwurfs zur Bauarbeitenverordnung mitgewirkt:

- Gewerkschaft Unia
- Gewerkschaft Syna
- Schweizerischer Baumeisterverband
- Gebäudehülle Schweiz
- Baukader Schweiz
- Schweizerischer Fachverband für Sand und Kies
- Suissetec
- Holzbau Schweiz
- Schweizerischer Gerüstbauunternehmerverband
- Infra Suisse
- Arv – Baustoffrecycling Schweiz
- Seco, IVA, BAG, Suva, SBO
- Kaminfegermeisterverband
- Schweizerischer Höhenarbeiter- und Rigging-Verband
- Walliser Felssicherungsspezialisten Verband

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Suva & die BauAV

Alles zur BauAV:
www.suva.ch/bauav2022

suva Sichere Baustelle → DE



Neue Bauarbeitenverordnung (BauAV) 2022

- Die Bauarbeitenverordnung (BauAV) wurde umfassend überarbeitet.
- Die neue BauAV gilt ab 1. Januar 2022.
- Hier finden Sie die wichtigsten Informationen, Fragen und Antworten zur Revision.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Themen:

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 3 der BauAV, für Arbeiten auf Dächern

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Die wichtigsten Änderungen im Kapitel 7 der BauAV, Untertagearbeiten

Die restlichen Kapiteln wurden nicht verändert oder sind nicht relevant für das Bauhauptgewerbe

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 3 Planung von Bauarbeiten

*2 Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der **Arbeitgeber** die **Gefährdungen** eingehend **ermitteln** und beurteilen. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen.*

*4 Die von den Ergebnissen der **Gefährdungsbeurteilung** nach Absatz 2 abhängenden Massnahmen sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrags.*

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Gefährdungen ermitteln (Art. 3)

Es ist wichtig, dass die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bereits in der Planungsphase von Bauarbeiten berücksichtigt werden. Es ist allgemein anerkannt, dass es besonders schwierig und aufwendig ist, in der Planung Versäumtes später zu korrigieren.

Das ist zwar nicht neu in der BauAV 2022, es ist jedoch die Basis für eine nachhaltige Prävention und die damit verbundene Reduktion von Berufsunfällen und Berufskrankheiten



suva

 **1 Gefahr erkennen**
Welche Sicherheits- und Gesundheitsrisiken gibt es in Ihrem Unternehmen?
Um diese Frage zu klären, verwenden Sie am einfachsten Checklisten der Suva und anderer Organisationen.
Seiten 3–7

 **2 Massnahmen treffen**
Als Nächstes sind risikogerechte Massnahmen zu planen und zu realisieren.
Hinweise auf geeignete Schutzmassnahmen finden Sie ebenfalls in den Checklisten oder in anderen Publikationen.
Seite 8

 **3 Do it!**
Was zählt, sind die Taten!
Wir empfehlen Ihnen ein systematisches Vorgehen, um die Sicherheit in Ihrem Betrieb langfristig zu gewährleisten. Dies zählt sich auch für Kleinbetriebe aus!
Seiten 9–12

Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung mit Checklisten
Für sichere und gesunde Arbeitsplätze

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 3 Planung von Bauarbeiten

*5 Die **baustellenspezifischen Massnahmen**, die nicht bereits umgesetzt werden, sind in den Werkvertrag aufzunehmen und in der gleichen Form zu spezifizieren wie die übrigen Inhalte des Werkvertrags. Bereits umgesetzte baustellenspezifische Massnahmen sind im Werkvertrag anzumerken.*

6 Als baustellenspezifische Massnahmen gelten die Massnahmen, die bei Bauarbeiten zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mehrerer Unternehmen getroffen werden, namentlich:

- a. Absturzsicherungsmassnahmen, insbesondere mit Hilfe von Gerüsten, Auffangnetzen, Laufstegen, einem Seitenschutz und von Bodenabdeckungen;*
- b. Sicherungsmassnahmen in Gräben und Baugruben, insbesondere mit Hilfe von Spriessungen und Böschungen;*
- c. Hohlraumsicherungsmassnahmen bei Untertagarbeiten; und*
- d. Gesundheitsschutzmassnahmen, insbesondere mit Hilfe von Baugüteraufzügen und sanitären Einrichtungen (dieser Punkt ist neu).***

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Baustellenspezifische Massnahmen (Art. 3)

Baustellenspezifische Massnahmen sind Schutzmassnahmen die für alle am Bau beteiligten gelten. Diese Massnahmen werden auch als Kollektivschutz bezeichnet.



BfA Merkblatt «Übergabe von baustellenspezifische Schutzmassnahmen»

Art. 104 SIA 118:2013

*Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung, dann bei der Festlegung des Bauvorganges, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen **Schutzmassnahmen*** zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge; er wird hierbei von der Bauleitung unterstützt.*

* Der Unternehmer muss die notwendigen Schutzmassnahmen kennen! Diese sind bei der Vertragsgestaltung zu definieren. → Ausschreibung



The thumbnail shows the cover and first pages of a BfA Merkblatt. The title is 'Übergabe von baustellenspezifischen Schutzmassnahmen'. It includes a green header with 'Merkblatt' and the BfA BST UCSL logo. The main text discusses the obligation to provide safety measures and the importance of handover protocols. It mentions that safety measures should be defined during the design and contract phases. The document is available in German, French, and Italian. At the bottom, it provides contact information for the BfA (Bundesamt für Arbeitssicherheit) and a reference to the SIA 118:2013 standard.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Baustellenspezifische Massnahmen (Art. 3)



Werden die baustellenspezifischen Schutzmassnahmen verrechnet?
 Werden Nachträge geschrieben, wenn nichts im Werkvertrag ausgeschrieben ist?



BfA Merkblätter «Nachträge zu diversen Themen»



Merkblatt

Nachtrag Verkehrswege und temporäre Arbeitsplatzzugänge

Baustellenspezifische Massnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz sind Kollektivschutzmassnahmen, die Bauplätze erbracht werden müssen.

Einführung
 Baustellenspezifische Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen müssen geplant und während der Ausführung der Bauarbeiten koordiniert werden. Die Koordinaten dieser Massnahmen ist in Artikel 9 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Beruhungsarbeiten (VUV) geregelt. Gemäss VUV haben die an einem Bauplatz beteiligten Auftraggeber die erforderlichen Massnahmen gegenseitig abzuzeichnen. Artikel 8 der Bauarbeitenverordnung konkretisiert diese Koordinationspflicht.

BauAV Artikel 3 Absatz 3
 Gemäss Bauarbeitenverordnung (Artikel 3 Absatz 3) gelten die baustellenspezifischen Massnahmen diejenigen Schutzrichtungen, die von mehreren Unternehmen benötigt werden: zum Beispiel Gerüste, Aufzüge, Leitpläne, Schutzmassnahmen in Gräben und Baugruben oder Nachtragsarbeitenmassnahmen im Untergrund.

Rechtliche Grundlagen zur Stellung der Bauleitung als Garant
 Bauleitung/Verantwortung

Bei einem Unfall kann die Bauleitung, gemäss Art. 209 StGB zur Bauleitunghaftung gezogen werden, wenn bei der Leitung oder Ausführung des Bauwerkes die anerkannten Regeln der Baukunst (z. B. SIA-Bauvorschriften) (einer Art) gemessen werden sind, oder gemäss Art. 212 Mindernde seiner Handlungspflicht wenn Sicherheitsvorrichtungen besteht, nicht korrekt angebracht oder unterlassen werden.

Bauleiter/Verantwortung

Erstellen von baustellenspezifischen Schutzmassnahmen
 Vor der Ausführung muss ein bereinigtes Angebot für die Schutzmassnahmen vorliegen. Siehe SIA Merkblatt. Es enthält Angaben zum Erstellen, Vorhalten, Unterhalt und Demontage. (Mengenangebot mit 1/22 / 23.)

Verrechnung der Massnahmen
 Mit der Erstellung der baustellenspezifischen Schutzmassnahmen wird meist der Bauunternehmer beauftragt. Er hat auch das Recht diese Schutzmassnahmen dem Bauherrn in Rechnung zu stellen. Billigungspflicht bei willfähriger Annahme, dass gemäss Werkvertrag der Unternehmer für sämtliche Schutzmassnahmen am Bau verantwortlich ist. Er ist für die Schutzmassnahmen seiner Mitarbeiter verantwortlich und diese rechnet der Bauunternehmer in die Ertragskategorie ein.

Nachtragsforderung
 Gemäss NIOB-Leitfaden zum Nachtragsmanagement bei Bau- und Bauleistungen (2012) gehören Gestelle, Verdrängungen, Normen und Vorschriften bei Leistungsänderungen zu den nicht bewertbaren Ursachen im Rahmen einer Leistungsänderung. Das heisst, dass z. B. bei neuen technischen Vorgaben (nicht nur SIA-Vorgaben) eine Nachtragsforderung besteht.

Bezugsstelle für Arbeitskosten des SWF
 Wegweiser 49 / Fortbau / BAZ Zürich / Tel: 043 260 74 66

BfA BST UC SL

an Kollektivschutz

temporäre Arbeitsplatzzugänge

Einrichtungen (V2020)
 Überstreichungen mit hochverankerter Unterhalter, Überstreichungen (z. B. bei Überstreichungen) z. B. bei Gräben, bei Erdbau die den Wiederaufbau.

BauAV

Art. 8 Allgemeine Anforderungen
 Die Arbeitsplätze müssen sicher und sichere Vorkehrungen zu erreichen sein.

Art. 9 Besondere Anforderungen für Verkehrswege
 Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrswege folgende Massnahmen:
 a) Verkehrswege müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 80 cm breit.
 b) Die Verkehrswege sind freizuhalten.
 c) Verkehrswege über Gerüste oder nicht durchstreichbare Flächen sind über Leitpläne mit festgelegtem Seitenbereich zu bauen.
 d) Bei Gerüsten müssen die Verkehrswege durch geeignete Massnahmen gesichert werden.

Begründung Nachtrag:

Gewählte NPK Position: Menge: Ein: Preis pro Ein:

Bezugsstelle für Arbeitskosten des SWF
 Wegweiser 49 / Fortbau / BAZ Zürich / Tel: 043 260 74 66

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 4 Sicherheits- und **Gesundheitsschutzkonzept**

1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

*2 Es muss **schriftlich oder in einer anderen Form**, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.*

Neu ist, dass der Arbeitgeber die Anforderungen nach einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept in einer nachweisbaren Form aufzeigen muss.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept (Art. 4)

Die Suva stellt hierfür ein Formular zur Verfügung: «Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Baustellen»

Wenn das Sicherheitskonzept einmal erstellt ist kann dies rasch an die jeweilige Baustelle adaptiert werden.

Der SBV setzt sich zusammen mit der Suva und weiteren Branchenverbänden für einen praktikablen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ein. Zudem soll eine zusätzliche Lösung berücksichtigt werden, für Tätigkeiten im Rahmend der BauAV mit kurzer Dauer.



Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen

Logo oder Firmenname

Baustelle:

Ausgabe vom:

Version:

Informationen über den Herausgeber:

Firma:

Kontaktperson:

Adresse:

PLZ: Ort:

Tele: Fax:

Natel: E-Mail:

www.suva.ch/gebau

suva sigebau-v20_de.pdf Seite 1

Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für Baustellen

3. Arbeitsbedingungen

3.8 Signalisation auf der Baustelle

Die unten stehenden Tafeln und Signale werden angebracht:

An jedem Eingang:  Aussen an den entsprechenden Lokalitäten:  

Weitere anzubringende Tafeln:

Innerhalb der Baustelle beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge:

Bemerkungen:

3.9 Baustellensignalisation

Der Baustellenbereich tangiert öffentlichen Strassenraum:

Sicherheitsmassnahmen u. Signalisation mit der zuständ. Polizeistelle abgesprochen am:

Bemerkungen:

Bereich für Bild:

Seite 18



EIT.swiss



Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

■ **Art. 6** *Schutzhelmtragpflicht*

2 In jedem Fall ist ein Schutzhelm zu tragen:

...

*h. bei **Gerüstbauarbeiten**;*

3 In jedem Fall ist ein Schutzhelm mit Kinnband zu tragen:

*a. **bei Arbeiten mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung)**;*

b. bei Arbeiten am hängenden Seil;

c. bei Arbeiten im Bereich von Helikoptern.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

■ *Art.11 Verkehrswege*

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrswege gehören folgende Massnahmen:

...

e An Treppen mit mehr als fünf Stufen ist ein Handlauf anzubringen; **gibt es eine Absturzseite, so ist anstelle eines Handlaufes ein Seitenschutz anzubringen.**

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden

Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.

Neu müssen geeignete Arbeitsmittel bereits ab Niveauunterschieden von 0.5 m eingesetzt werden. Der bisherige Niveauunterschied von 1 m war zu hoch und regelmässig ohne besondere Massnahmen nicht sicher zu überwinden.



Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 16 Fahrbahnen

*2 Bei Kunstbauten wie Brücken oder Dämmen muss ein durch eine **Fachingenieurin oder einen Fachingenieur** erstellter Nachweis der Tragfähigkeit der Fahrbahn vorliegen. Die Traglast der Fahrbahn ist auf einem Schild anzugeben.*



Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 19 Fahrten von Transportfahrzeugen und *Baumaschinen*

*1 Es ist sicherzustellen, dass sich keine Personen im Gefahrenbereich von Transportfahrzeugen und Baumaschinen aufhalten können. Müssen sich Personen im Gefahrenbereich aufhalten, so sind die erforderlichen technischen Massnahmen zu treffen, wie der Einsatz von Kameras oder das Anbringen von Spiegeln, oder der **Gefahrenbereich ist durch eine Hilfsperson zu überwachen**. Die Hilfsperson darf sich nicht im Gefahrenbereich aufhalten.*

2 Rückwärtsfahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen sind so kurz wie möglich zu halten.

Neu nicht nur auf Rückwärtsfahrten, sondern generell auf Fahrten von Transportfahrzeugen und Baumaschinen. Demzufolge wird der Titel angepasst.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 20 Anforderungen Leitern

5 Bei Bockleitern dürfen die obersten zwei Sprossen nicht bestiegen werden.
Bockleitern dürfen nur vom Leiterfuss her **begangen und verlassen** werden.

Kein Übertritt



Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 21 Arbeiten von tragbaren Leitern aus

1 Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.

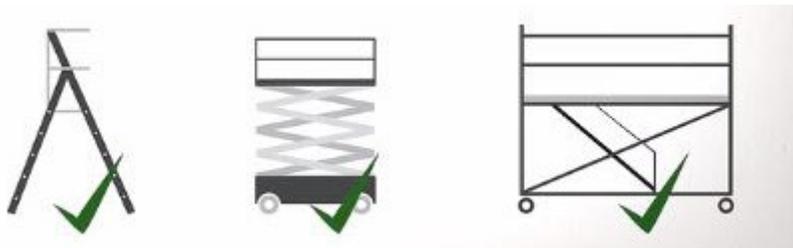
*2 Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von **kurzer Dauer** sein und es sind **Absturzsicherungsmaßnahmen** zu treffen.*

Neue Bauarbeitenverordnung 2022



Das Arbeiten auf Leitern wird eingeschränkt (Art. 21)

Neu sind daher wenn immer möglich andere Arbeitsmittel einzusetzen.



Abs. 2

Muss trotzdem von tragbaren Leitern aus gearbeitet werden, sind die Arbeiten über 2 m kurz zu halten.

Zudem sind die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **neu** ab einer Standhöhe von 2 m gegen Absturz zu sichern. Siehe auch Suva [44026](#) „Tragbare Leitern“, dort werden Alternativen aufgezeigt.

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 22 Anforderungen an den Seitenschutz

1 Ein Seitenschutz besteht aus einem Geländerholm, mindestens einem Zwischenholm und einem Bordbrett.

2 Die Oberkante des Geländerholms muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen.

3 Die Bordbretter müssen eine Höhe von mindestens 15 cm ab der Standfläche aufweisen.

4 Der Abstand zwischen Geländer- und Zwischenholm, zwischen Bordbrett und Zwischenholm und zwischen den Zwischenholmen darf nicht mehr als 47 cm betragen.

5 Anstelle von Geländer- und Zwischenholmen können Rahmen oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 cm verwendet werden, sofern sie den gleichen Schutz bieten.

6 Der Seitenschutz ist so zu befestigen, dass er nicht unbeabsichtigt entfernt werden oder sich lösen kann.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022



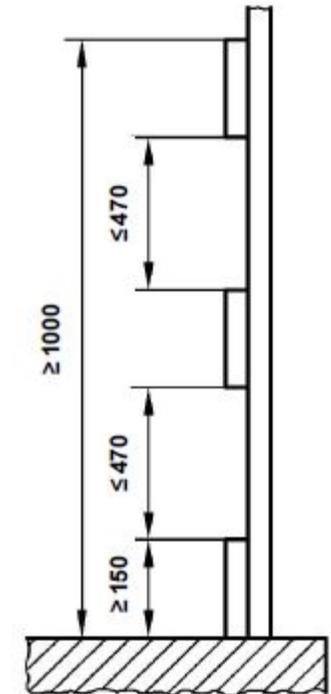
Der Geländerholm des Seitenschutzes muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen (Art. 22)

Neu: Seitenschutzhöhe > 100 cm (anhin 95 cm)

Art. 123 Übergangsbestimmung



Ein Arbeitsgerüst oder ein Seitenschutz, bei dem die Oberkante des Geländerholmes in Abweichung von Artikel 22 Absatz 2 mindestens 95 cm über der Standfläche liegt und der oder das vor Inkrafttreten (01.01.2022) dieser Verordnung in Verkehr gebracht worden ist, darf weiterhin verwendet werden.



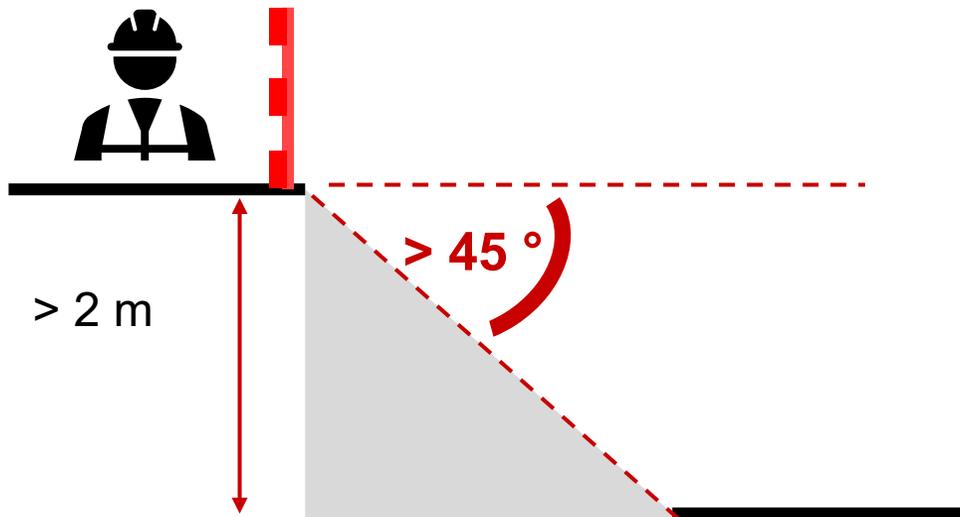
3 Masse nach
SN EN 13374
Ziff. 5.2.1

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 23 Verwendung des Seitenschutzes

1 Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen:

b. bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer Neigung von **mehr als 45°**

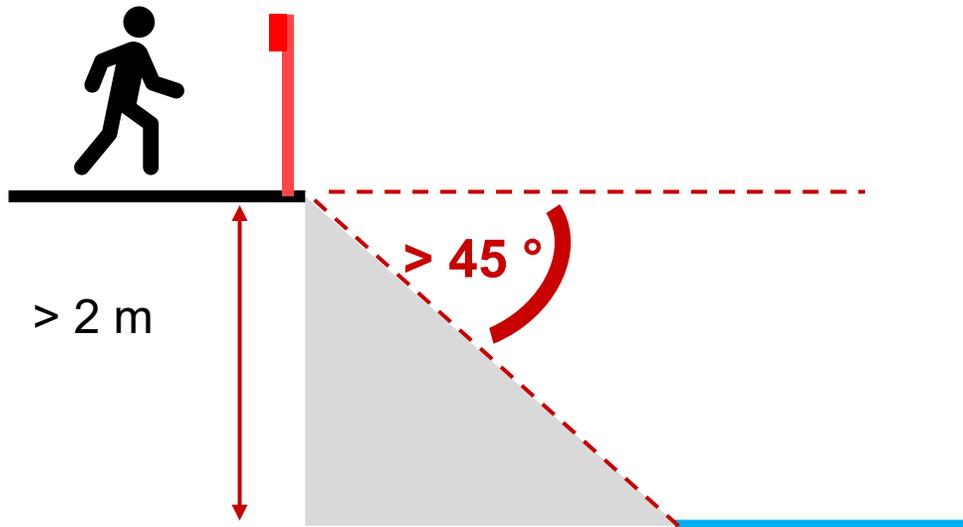


Bei als **Arbeitsbereich** oder für die **Lagerung von Material** genutzten Flächen im Bereich von Böschungen und Gewässern muss ein 3teiliger Seitenschutz errichtet werden

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 23 Verwendung des Seitenschutzes

2 Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt es, wenn der Seitenschutz nur aus einem Geländerholm besteht.



Bei **rein als Verkehrsweg genutzten Flächen** im Bereich von Gewässern oder Böschungen kann auf das Bordbrett und den Zwischenholm verzichtet werden. Hier reicht ein Seitenschutz bestehend aus einem Geländerholm.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Ausnahmeregelung der Suva Factsheet 33013 wird abgeschafft

Das Gegengeländer beim Betonieren von Wänden musste bis dato erst ab 3 m errichtet werden.

Dies stellte eine Ausnahme zum Art. 15 der derzeit aktuellen BauAV, Art. 23 in der neuen BauAV.

Grund hierfür war, dass der Stand der Technik nicht erreicht war, sprich es gab zu wenig Anbieter die Wandschalungen mit Gegengeländer anboten.

Heute gibt es mehrere Anbieter auf dem Markt, die Wandschalungen anbieten, die ein Gegengeländer (Seitenschutz) ab 2 m möglich machen.

Daher wird auf den 01.01.2022 die Regeln an den Stand der Technik angepasst.

Das Dokument wird bis am 01. Januar 2022 angepasst.

Factsheet

Betonierbühnen und Gegengeländer an Wandschalungen (Fanggerüste)

Das Wichtigste in Kürze

- An der Betonierbühne muss ab einer Absturzhöhe von 2,0 m an der Rück- und Stirnseite ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht werden.
 - Betonierbühnen sind gemäss Angaben des Herstellers zu montieren.
 - Auf der Gegenseite muss ab einer Absturzhöhe von 3,0 m ein Seitenschutz angebracht oder eine gleichwertige Schutzmassnahme getroffen werden.
- Hinweis:** Mittelfristig wird es Stand der Technik sein, dass bei Wandschalungen bereits ab einer Absturzhöhe von 2,0 m auf der Gegenseite Schutzmassnahmen gegen Absturz zu treffen sind.

Prüfpunkte bei Betonierbühnen

- Die Beläge auf der Betonierbühne sind
 - nicht beschädigt
 - vollflächig verlegt
 - gegen unbeabsichtigtes Verschieben gesichert
- Die Konsolen der Betonierbühnen sind gegen seitliches Ausweichen und Kippen gesichert.
- Die Betonierbühne dient nicht als Materialdepot. (Lastangaben des Herstellers beachten)
- An der Betonierbühne ist ab einer Absturzhöhe von 2,0 m an der Rück- und Stirnseite ein dreiteiliger Seitenschutz angebracht.
- Die Höhe des Seitenschutzes beträgt mindestens 1,0 m.

Prüfpunkte bei Gegengeländern

- Das Gegengeländer entspricht den geltenden Vorschriften und den Stabilitätsanforderungen der SN EN 13374 (vgl. Factsheet 33017.d).
- Die Mindesthöhe des Gegengeländers beträgt 1,0 m (senkrecht von der höchstmöglichen Standfläche aus gemessen).

Ab einer Absturzhöhe von 2,0 m ist an der Rück- und Stirnseite der Betonierbühne ein dreiteiliger Seitenschutz anzubringen.

Auf der Gegenseite muss ab einer Absturzhöhe von 3,0 m ein Seitenschutz angebracht oder eine gleichwertige Schutzmassnahme getroffen werden.



1 Betonierbühne mit dreiteiligem Seitenschutz und integriertem Gegengeländer

suva pro

Sicher arbeiten

Suva
Anseherstrasse
Postfach, 5502 Luzern

Factsheet Nr. 33013.d
Stand: Juni 2013
Download: www.suva.ch/waswo33013.d

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Ausnahmeregelung aus Suva Factsheet 33033 bleibt bestehen

Beim konventionellen Schalen von Decken oder Ortsbetonieren wird vorläufig noch auf eine Anpassung der Ausnahmeregelung an die gesetzlichen Vorgaben abgesehen.

Jedoch ist auch hier der Stand der Technik bald soweit, dass die Regeln der bestehenden Gesetzgebung angepasst werden können.

Auch diese Regelung hat keinen direkten Zusammenhang mit der Totalrevision der BauAV, da der Art. 15 der BauAV bereits heute Absturzsicherungen ab einer Absturzhöhe von 2 m vorgibt.

Factsheet

Deckenschalungen bei grossen Raumhöhen

Das Wichtigste in Kürze

- **Ab einer Absturzhöhe von 2,0 m ist ein Seitenschutz zu erstellen oder eine gleichwertige Schutzmassnahme zu treffen.**
- **Die Verhältnismässigkeit und der Stand der Technik** geben zurzeit vor, dass Schutzmassnahmen beim Schalen von Decken erst ab einer Absturzhöhe von 3,0 m zwingend notwendig sind. Die Absturzsicherung ab 2,0 m wird jedoch langfristig Stand der Technik werden.
- Die Deckenschalungen sind **vor dem Betonieren** von einem Fachspezialisten zu **kontrollieren**.
- **Systemschalungen** weisen gegenüber konventionellen Schalungen **erheblich geringere Risiken** auf und bieten auch wirtschaftliche Vorteile. Das Personal muss jedoch fachgerecht instruiert sein.

Prüfpunkte vor Ort

- **Kein beschädigtes Material.**
- Deckenspresse oder Schälürme stehen auf **tragfähigem Untergrund**.
- Die Deckenschalung kann jederzeit die auftretenden **horizontalen und vertikalen Kräfte** aufnehmen (3 % des Deckengewichts gem. SIA 262 Ziff. 6.1.4). Im Zweifelsfall **Nachweis eines Statikers** einfordern und Herstellerangaben einhalten.

Konventionelles Schalen

- Beim konventionellen Schalen einer Decke müssen ab einer **Absturzhöhe von 3,0 m** Schutzmassnahmen getroffen werden.
- Wenn ein Kollektivschutz technisch nicht möglich ist, muss das Schalen ab einer Absturzhöhe von 3,0 m **von unten** erfolgen (Bild 1), oder eine geeignete **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz** (PSAg) verwendet werden (Bild 3). Das **Arbeiten mit Anseilschutz ist jedoch meist problematisch** und eher ungeeignet.

Der Einsatz von Systemschalungen mit integrierter Sicherheitseinrichtung ist vorteilhaft, weil Schutzmassnahmen bei konventionellen Deckenschalungen aufwendig sind.



1 Zeitgemässes System: Schalung und Ausschalung von unten.



2 Verboten: Deckenschalung ohne Absturzsicherung bei grosser Absturzhöhe

suvapro
Sicher arbeiten

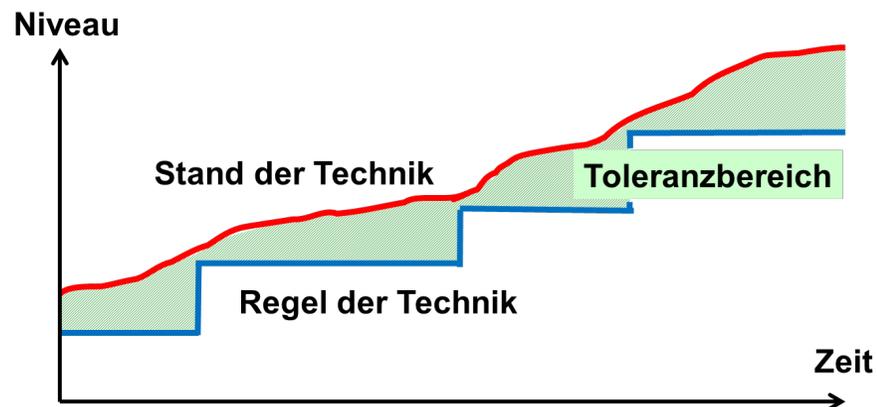
Suva
Arbeitsicherheit
Postfach, 6002 Luzern

Factsheet Nr. 33033.d
Ausgabe: Dezember 2017
Download: www.suva.ch/33033.d

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Produktesicherheitsgesetz (PrSG) Art.3 Abs.2 Grundsätze

- Produkte müssen den vom Bundesrat festgelegten **grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen** entsprechen
- Wenn keine Anforderungen festgelegt worden sind, dem **Stand des Wissens und der Technik** entsprechen
(Regeln sind z.B. Normen)
- **Stand der Technik** ist eine Technikklausel, die in verschiedenen Rechtsgebieten Verwendung findet. Man versteht darunter *den bekannten technischen Entwicklungsstand und die darauf basierenden technischen Möglichkeiten* zur Erreichung eines bestimmten praktischen Ziels



Der Stand der Technik wird umschrieben als die im Waren- und Dienstleistungsverkehr verfügbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Anwendung die Erreichung der jeweiligen gesetzlichen Schutzziele am wirkungsvollsten gewährleisten kann.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 26 Fassadengerüste bei Hochbauarbeiten

*2 Der oberste Holm des Fassadengerüstes hat während der ganzen Dauer der Bauarbeiten die höchste Absturzkante um mindestens 80 cm **oder, wenn der Seitenschutz des Gerüstes näher als 60 cm zur Absturzkante liegt, um mindestens 100 cm zu überragen.***

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen

1 Für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.

*2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Auffangnetze und Fanggerüste **täglich einer Sichtkontrolle** unterzogen werden. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.*

Neu soll nebst der Montage von Dachelementen auch die Montage von Deckenelementen geregelt werden, um die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor den Folgen eines Absturzes zu schützen.

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 29 Andere Absturzsicherungen

1 Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Artikel 22, eines Fassadengerüstes nach Artikel 26 oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüstes nach Artikel 27 technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen.

2 Die Schutzmassnahmen müssen unter Beizug einer Spezialistin oder eines Spezialisten für Arbeitssicherheit nach Artikel 11a der Verordnung vom 19. Dezember 1983 über die Unfallverhütung (VUV) schriftlich festgelegt werden.

Neu. Gleiche Anforderung wie in Art. 4

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 31 Energieversorgung auf Baustellen

3 Stromkreise zur Versorgung von Steckdosen mit einem Bemessungsstrom von mehr als 32 A müssen durch Fehlerstromschutzeinrichtungen geschützt sein.

The image shows the cover of a leaflet titled 'Elektrische Installationen und Betriebsmittel auf Baustellen'. It features the BfA, BST, and UCSSL logos at the top. The text on the cover includes a warning symbol and the title. Below the title, there is a section 'I An wen richtet sich das Merkblatt?' followed by a paragraph explaining the scope of the leaflet. Another section 'II Begriffe und Definitionen (gem. ESTI Richtlinie 407)' lists categories of personnel: 'Sachverständige Person', 'Elektroschaffner', and 'Instruierte Person', each with a brief description of their qualifications and responsibilities. A third section 'III Ursachen die auf Baustellen zu Unfällen führen' lists several causes of electrical accidents, such as missing safety checks, lack of protection, and damaged equipment. At the bottom, there is contact information for the BfA and a small image of a worker.

Mehr Information unter:
www.b-f-a.ch/de/blog/fehlerstromschutzeinrichtungen



Bitte beachten Sie! Artikel 31 Absatz 3 wird am 1. Januar 2024 in Kraft treten.



Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 32 Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe

1 Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder PCB auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Massnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 treffen.

*2 Der Arbeitgeber hat die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über das Ergebnis von erstellten Schadstoffgutachten **zu informieren**.*

*3 Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, so sind die betroffenen **Arbeiten einzustellen** und ist die **Bauherrschaft oder deren Vertretung zu benachrichtigen**.*



Neue Bauarbeitenverordnung 2022

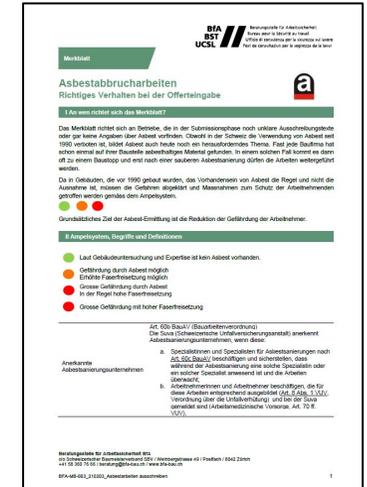
Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe: z.B. Asbest



BfA Merkblatt «Übergabe von baustellenspezifische Schutzmassnahmen»

Neu Art. 32 Besonders gesundheitsgefährdende Stoffe

muss auch der Vertreter des Bauherrn über das unerwartete Vorfinden von besonders gesundheitsgefährdenden Stoffen benachrichtigt werden. Zudem muss der Arbeitgeber seine davon betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer **neu** über das Ergebnis eines erstellten Schadstoffgutachtens informieren.



Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 33 Luftqualität

2 Gesundheitsgefährdende Stoffe, namentlich solche, die in Gräben, Kanalisationen, Schächten oder Tunnels sowie im Gebäudeinnern entstehen, sind:

- a. ohne Gefährdung von Personen ins Freie abzuleiten;*
- b. mit einem Umluftsystem herauszufiltern; oder*
- c. durch eine künstliche Lüftung zu verdünnen.*

*3 Gesundheitsgefährdende Stoffe, **die bekanntermassen krebserzeugend sind**, müssen ohne Gefährdung von Personen ins Freie abgeleitet werden. Ist dies in besonderen Fällen nicht möglich, so sind diese Stoffe gemäss dem Stand der Technik entweder mit einem Umluftsystem herauszufiltern oder durch eine künstliche Lüftung so zu verdünnen, dass die Exposition so tief wie möglich ist.*

4 Die Luftqualität ist regelmässig zu überprüfen.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022

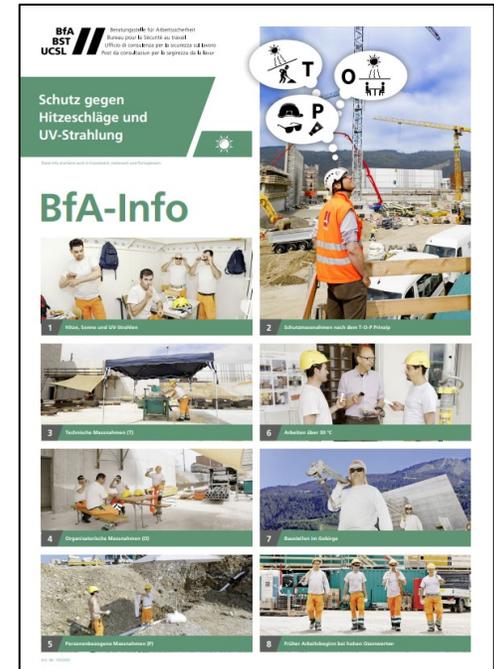
Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 37 Sonne, Hitze und Kälte

Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die **erforderlichen Massnahmen** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen.

Neuer Artikel

Mehr zum Thema: <https://baumeister.swiss/arbeitsicherheit/bfa-uv-strahlung/>





Zusatzthema auf Wunsch einiger Sektionen

Nackenschutz

- **Hautkrebsrisiko** bei Berufstätigen mit Tätigkeiten im Freien **fast doppelt so hoch**
- Kopf, Nase, Ohren und Nacken am meisten gefährdet
- **UV-Strahlung** im **Juni** und **Juli am höchsten**, auch bei teilweiser Bewölkung
- Für Berufe mit Tätigkeiten im Freien ist Hautkrebs eine Suva **anerkannte Berufskrankheit**
- Wenn keine technischen Massnahmen wie Beschattung möglich, müssen Nacken, Nase und Ohren zukünftig in den Monaten **Juni** und **Juli** mit **Nackenschutz mit Stirnblende** geschützt werden.

Bundesratsentscheid vom 05.09.2018

*Der Bundesrat ist der Meinung, dass der **Einsatz von Kopfbedeckungen mit Stirnblende** und Nackenschutz bei den Arbeiten im Freien **notwendig und zweckmässig** ist.*



Neue Bauarbeitenverordnung 2022

Kapitel 2 der BauAV, für alle Bauarbeiten

Art. 38 Beleuchtung

Arbeitsplätze und Verkehrswege müssen über eine ausreichende Beleuchtung verfügen.

Kapitel 3 der BauAV, für Arbeiten auf Dächern

Art. 41 Massnahmen an Dachrändern

*d. Beträgt die Neigung zwischen 45° und 60°, so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen und es sind zusätzliche Schutzmassnahmen **wie das Errichten von Arbeitspodesten oder Seilsicherungen** zu treffen.*

e. An giebelseitigen Dachrändern sind ein Geländerholm und ein Zwischenholm anzubringen, es sei denn, es ist ein durchgehender Spenglergang angebracht oder es wurden gleichwertige Schutzmassnahmen getroffen.

3 Bei Dächern mit einer Neigung über 60° darf, unabhängig von der Absturzhöhe, nur von Gerüsten oder Hubarbeitsbühnen ausgearbeitet werden.

Wichtig: An allen Dachrändern müssen bei Absturzgefahr geeignete Massnahmen getroffen werden, um Stürze aus einer Höhe von mehr als 2 m zu verhindern.

Kapitel 3 der BauAV, für Arbeiten auf Dächern

Art. 42 Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern

*1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern mit einer Dachneigung bis 45° kann in **Abweichung** von Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a–c eine **Dachfangwand verwendet werden.***

2 Eine Dachfangwand ist eine Schutzeinrichtung auf geneigten Dachflächen, die verhindert, dass abrutschende Personen über den Dachrand abstürzen oder niedergehendes Material über den Dachrand herunterfällt.

3 Sie ist für eine dynamische Belastung zu bemessen.

4 Sie ist direkt an der Traufe zu errichten, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern.

Kapitel 3 der BauAV, für Arbeiten auf Dächern

2.Abschnitt: Schutz vor Stürzen durch das Dach

Art. 44 Allgemeines

1 Vor Beginn der Arbeiten muss der Arbeitgeber abklären, ob die Dachflächen durchbruchssicher sind.

*2 Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchssicher sind, so gelten sie als **nicht durchbruchssichere Dachflächen.***

3 Bei Dachöffnungen sind, unabhängig von der Absturzhöhe, tragfähige und unverrückbare Absturzsicherungen nach den Artikeln 22–29 anzubringen.

Kapitel 3 der BauAV, für Arbeiten auf Dächern

3. Abschnitt: Arbeiten von geringem Umfang (neuer Abschnitt)

Art. 46

1 Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmaßnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden.

Bei Gleitfahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.

Die erleichterten Massnahmen für Arbeiten auf Dächern von geringem Umfang galten bisher nur für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Stürzen über den Dachrand.

Neu sollen diese Massnahmen auch zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Stürzen durch das Dach getroffen werden. Diese Änderung widerspiegelt die heute gängige Praxis.

Entsprechend wird ein **neuer 3. Abschnitt** «Arbeiten von geringem Umfang» eingefügt. (Art.46)

In Abweichung zu Artikel 41 müssen bei Arbeiten von geringem Umfang die Absturzsicherungsmaßnahmen erst ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 52 Ein- und Anbauten am Gerüst

Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Für Ein- und Anbauten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich.

Neu müssen Ein- und Anbauten am Gerüst in Absprache mit dem Gerüstbauer erfolgen. Daher muss für die Einwilligung des Gerüstbauers eingeholt werden. (Beispielsweise Umschlagpodeste oder Aufzüge)

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 53 Begriff

Arbeitsgerüste sind Konstruktionen, die begehbare Arbeitsflächen am Bauwerk schaffen. Sie können auch als Absturzsicherung dienen.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

***Art. 54** Verbot von Fassadengerüsten aus vertikal tragenden Holzstangen
Fassadengerüste dürfen nicht aus vertikal tragenden Holzstangen erstellt werden.*

Holzgerüste, d.h. Arbeitsgerüste aus vertikal tragenden Holzstangen entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Ihre Verwendung wird **ab 01.01.2022 verboten**.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 56 Zugänge zu Arbeitsplätzen

1 Gerüstgänge müssen über Gerüsttreppen sicher zugänglich sein. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen in folgenden Fällen Durchstiegsbeläge verwendet werden:

- a. für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich;*
- b. bei Rollgerüsten;*
- c. wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.*

Achtung: Gerüsttreppen sind viel sicherer als Durchstiegsbeläge. Durchstiegsbeläge werden in der Schweiz nur selten verwendet. Daher werden diese **neu** nur noch unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen (Bst. a – c).

*3 An **Arbeitsgerüsten**, die **höher als 25 m** sind, **ist** zudem **mindestens ein Aufzug zu montieren**, der vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.*

*4 **An den Gerüsttreppen ist stirnseitig ein Seitenschutz nach Artikel 22 anzubringen.***

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 61 Sichtkontrolle und Unterhalt

*1 **Der Arbeitgeber**, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgerüst täglich einer **Sichtkontrolle** unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.*

2 Auf Gerüstbelägen sowie auf Zugängen, Auf- und Abstiegen muss überflüssiges oder gefährliches Material, namentlich Schutt, Schnee und Eis, entfernt werden.

Sichtkontrolle nach (SIA 118/222 Art. 2.3 nicht inbegriffene Leistung), kann verrechnet werden

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 62 Nutzlast eines Arbeitsgerüsts oder eines Materialpodestes

1 Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss bei jedem Gerüstzugang gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.

2 Die Nutzlast jedes Materialpodestes muss beim Zugang zum Materialpodest gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.

Der Gerüstbenutzer kann jetzt verlangen, dass die Nutzlast bei jedem Zugang und bei jedem Materialpodest angegeben wird.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 63 Sperrung des Arbeitsgerüsts

Arbeitsgerüste oder Bereiche von Arbeitsgerüsten, die zur Benutzung nicht freigegeben sind, müssen mit einer technischen Massnahme wie einem Seitenschutz gesperrt werden.

Das heisst, dass Baumeister annehmen können, dass wenn das Gerüst oder einzelne Gerüstpartien nicht abgesperrt sind, es zur Benutzung frei gegeben ist.



ACHTUNG: Annahmen können gefährliche Folgen haben, im Zweifelsfall ist es am besten, den Gerüstersteller zu fragen. Zudem muss vorgängig eine Sichtkontrolle durchgeführt werden.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 64 Änderungen am Arbeitsgerüst

*Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom **Gerüstersteller** vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in **Absprache** mit dem Gerüstersteller vorgenommen werden. Die Absprache muss **schriftlich oder in einer anderen Form**, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.*

Hauptbotschaft: Am Gerüst dürfen keine Veränderungen gemacht werden. Kleine Änderungen wie kurzzeitiges Entfernen eines Bordbretters muss schriftlich durch den Ersteller bestätigt werden.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 65 Besondere Bestimmungen für Rollgerüste

2 Die gemäss Verwendungsanleitung vorgesehene maximale **Einsatzhöhe darf nicht überschritten werden.**



Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 66 Fanggerüste

1 Fanggerüste sind Gerüste, die dazu dienen, Personen, Gegenstände und Materialien aufzufangen. Sie sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 2 m abstürzen oder herunterfallen können.

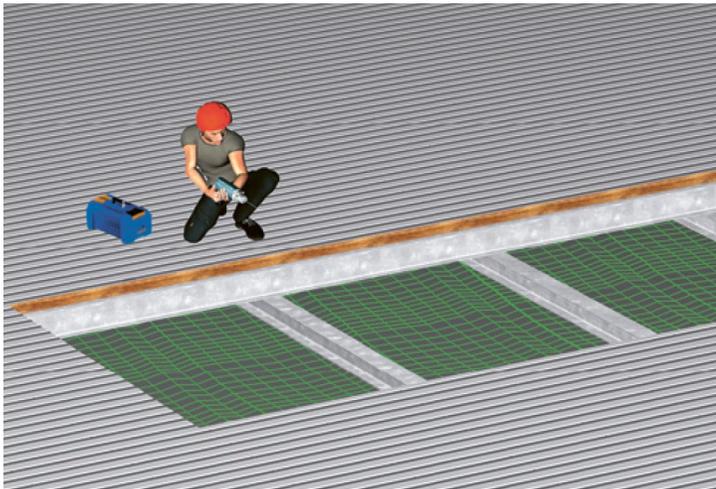


Neu: Maximale Falltiefe in ein Fanggerüst wurde von 3 m auf **2 m** angepasst.

Kapitel 4 der BauAV, für den Gerüstbau

Art. 67 Fangnetze

Auffangnetze sind so anzubringen, dass Personen nicht tiefer als 3 m abstürzen oder herunterfallen können.



Neu: Maximale Falltiefe in ein Fangnetz wurde von 6 m auf **3 m** angepasst.

Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Art. 69 Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten

1 Gräben und Schächte müssen so erstellt werden, dass die lichte Breite ein sicheres Arbeiten gewährleistet.

2 Die lichte Breite ist der kleinste Abstand:

- a. zwischen Grabenwänden oder, sofern eine Spriessung vorhanden ist, zwischen gegenüberliegenden Spriesswänden; oder*
- b. zwischen Baugrubenböschung und festen Bauteilen.*

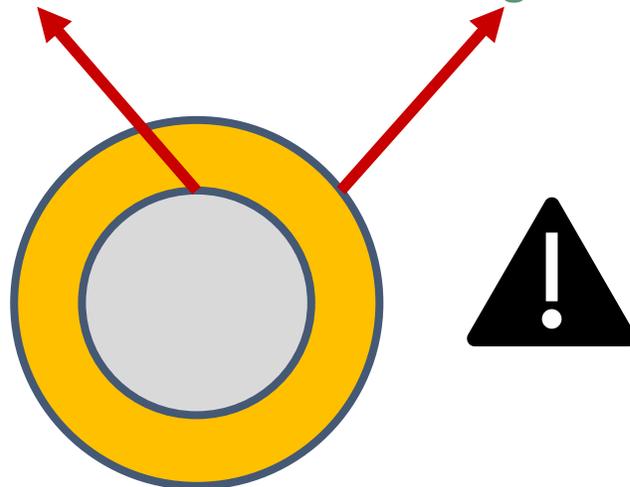
Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Art. 69 Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten

3 Muss der Graben für das Verlegen von Leitungen begangen werden, hat die lichte Breite zu betragen:

*a. ab einer Grabentiefe von mehr als 1 m: **mindestens 60 cm**;*

*b. bei einem **Innenrohrdurchmesser bis und mit 40 cm**: **mindestens 40 cm plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung**;*



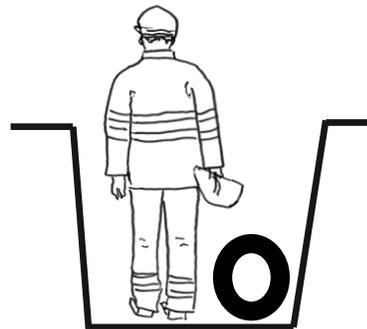
Die Breite der beidseitigen Verspriessung ist in die Berechnung der lichten Breite stets mit einzubeziehen.

Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Art. 69 Minimale lichte Breite in Gräben und Schächten

*c. bei einem Innenrohrdurchmesser ab **40 cm bis und mit 120 cm**: mindestens 60 cm, und dabei auf der einen Seite **mindestens 40 cm**, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung;*

*d. bei einem Innenrohrdurchmesser **ab 120 cm**: mindestens 80 cm, und dabei auf der einen Seite **mindestens 60 cm**, plus der Aussenrohrdurchmesser der Leitung.*

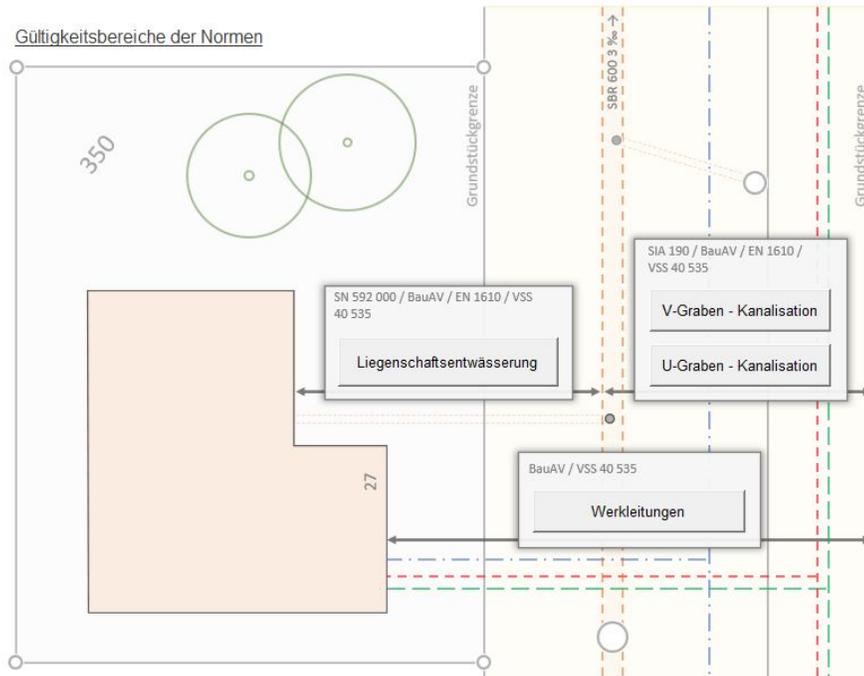


Neue Bauarbeitenverordnung 2022



Grabenbreiten (Art. 69)

Der SBV hat hierzu ein Graben-Tool entwickelt



Tool Grabenbreite

Berechnen der massgebenden Grabenbreite
Version 26.01.21



Tool Grabenbreite

Um die Grabenbreite festzulegen sind verschiedenste Kriterien zu berücksichtigen. Mitbestimmend ist immer die Bauarbeitenverordnung (BauAV) als gesetzliche Grundlage.

Aber auch in verschiedenen Normen finden sich teilweise zahlreiche Bestimmungen zur Festlegung der Grabenbreite. Die Festlegung wird dadurch komplex und unübersichtlich.

Ziel dieses Tools ist die rasche und einfache Festlegung der Grabenbreite unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Regelwerke.

Grabentool wird bis 2022 angepasst

Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Art. 73 Einsatz von Treppen und Leitern

1 Für den Zugang zu Baugruben, in Gräben und in Schächten müssen sichere Arbeitsmittel, namentlich Treppen, eingesetzt werden. Die Treppen müssen im vertikalen Abstand von maximal 5 m mit Zwischenpodesten unterbrochen sein.

2 Anstelle von Treppen dürfen Leitern eingesetzt werden:

- a. für den Zugang zu Baugruben: bis zu einer Tiefe von 5 m und wenn aus technischen Gründen keine Treppen eingesetzt werden können;*
- b. in Gräben und Schächten: bis zu einer Tiefe von 5 m.*

Wenn es technisch möglich ist, sollen für den Zugang zu Baugruben Treppen verwendet werden. In Gräben und Schächten dürfen Leitern bis zu einer Tiefe von 5 m eingesetzt werden, ebenso in Baugruben, wenn Treppen aus technischen Gründen nicht verwendet werden können.

Kapitel 5 der BauAV, für Gräben Schächte und Baugruben

Art. 76 Sicherheitsnachweis bei Böschungen

1 Bei Böschungen muss ein Sicherheitsnachweis **einer Fachingenieurin oder eines Fachingenieurs oder einer Geotechnikerin oder eines Geotechnikers** vorliegen, wenn:

die Böschung mehr als 4 m hoch ist;

b. die folgenden Verhältnisse zwischen Senkrechte und Waagrechte nicht eingehalten werden:

1. höchstens 2 : 1 bei gutem Material und bei mässig verfestigtem, jedoch noch standfestem Material,
2. höchstens 1 : 1 bei rolligem Material;

c. die Böschung voraussichtlich durch Fahrzeuge, Baumaschinen oder Materialdepots zusätzlich belastet wird; oder

d. Hangwasser zutritt oder der Böschungsfuss sich im Grundwasserbereich befindet.

2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die Fachingenieurin oder der Fachingenieur oder die Geotechnikerin oder der Geotechniker die Umsetzung der Massnahmen, die sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, überprüft.

Neue Bauarbeitenverordnung 2022



Sicherheitsnachweis bei Böschungen (Art. 76)

Der Sicherheitsnachweis muss **neu** durch eine Fachingenieurin oder einen Fachingenieur beziehungsweise durch eine Geologin oder einen Geologen erbracht werden. Zudem muss der Sicherheitsnachweis **neu** schon bei einem Verhältnis zwischen Senkrechte und Waagrechte grösser **als 2 : 1 erbracht werden.**

Neu muss die Fachingenieurin oder der Fachingenieur beziehungsweise die Geologin oder der Geologe überprüfen, ob die erforderlichen Massnahmen, die sich aus dem Sicherheitsnachweis ergeben, auch umgesetzt worden sind (Abs. 2).

suva

Nachweis der Standfestigkeit des Baugrundes
(gemäß Art. 56 und 58 BauAV)

Bauherr: _____
Bauleitung: _____
Bauingenieur / Geologe: _____
Aushubunternehmung: _____

1. Situation
Ortlichkeit / Baustelle: _____
Postleitzahl / Ort: _____

2. Besonderheiten der Baugrube
- Besonderheiten: _____
- Böschungshöhe: _____
- Böschungseigung: _____
 Wassermanagement geregelt / Massnahmen getroffen
(Drainage, Grundwasser, Regenwasser / Regen)
- Zusätzliche Böschungsbelastungen:
• Fahrzeuge: Ja Nein
• Krane: Ja Nein
• Baumaterialien: Ja Nein
• Aushubdeponien: Ja Nein
• Alte, neue Aufschüttungen: Ja Nein
• Umliegende Bauwerksteile: Ja Nein
• Andere: _____
- Baugrubensicherungsmassnahmen erforderlich: Ja Nein

3. Stabilitäts- / Berechnungsnachweis gemäss STA 267
- Angewandte Berechnungsmethode: _____
 Die Standsicherheit des Baugrundes ist ohne zusätzliche Schutzmassnahmen gewährleistet: Ja Nein
- Wenn Nein, welche Massnahmen werden verlangt: _____
- Umsetzungs- und Überwachungsverantwortlicher: _____
Datum: _____ Stempel und Unterschrift:
(Geologe / Ingenieur)

48.1704.01 - 10.11

Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Art. 79 Sicherheitsnachweis bei Baugrundverbesserungen

*2 Die notwendigen Prüfungen und Messungen sind nach den **Anweisungen einer Fachingenieurin oder eines Fachingenieurs oder einer Geotechnikerin oder eines Geotechnikers** durchzuführen.*

Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Abschnitt: Allgemeines

Art. 81

1 Für Rückbau- und Abbrucharbeiten sind **im Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Artikel 4** insbesondere die Massnahmen nach den Artikeln 17, 22–29 und 32–34 festzuhalten. Zusätzlich müssen die Massnahmen festgehalten werden, mit denen verhindert wird, dass:

- a. Bauteile unbeabsichtigt einstürzen;
- b. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die Instabilität von Nachbarbauwerken, durch bestehende Anlagen, durch beschädigte Werkleitungen oder durch den plötzlichen Bruch von Zugseilen gefährdet werden;

ff

2 Namentlich ist sicherzustellen, dass:

- a. das Betreten von Gefahrenzonen durch Schutzwände, Absperrungen oder Warnposten verhindert wird;
- b. die Arbeiten nur unter ständiger fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden.

Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Art. 82 Grundsatz

1 Asbestsanierungsarbeiten, bei denen erhebliche Mengen gesundheitsgefährdender Asbestfasern freigesetzt werden können, dürfen **nur von Asbestsanierungsunternehmen** ausgeführt werden, die von der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) anerkannt sind.

2 Als Arbeiten nach Absatz 1 gelten insbesondere die vollständige oder teilweise Entfernung von und die Rückbau- oder Abbrucharbeiten an Gebäuden und Gebäudeteilen mit:

- a. asbesthaltigen Spritzbelägen;
- b. asbesthaltigen Boden-, Decken- und Wandbelägen;
- c. asbesthaltigem Fliesenkleber;
- d. asbesthaltigen Leichtbauplatten;
- e. asbesthaltigen Brandabschottungen;
- f. asbesthaltigen Dämmmaterialien;
- ff



Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Art. 83 Anerkennung von Asbestsanierungsunternehmen

1 Asbestsanierungsunternehmen werden anerkannt, wenn sie:

- a. eine eigene Arbeitnehmerin oder einen eigenen Arbeitnehmer als Spezialistin und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 84 beschäftigen und sicherstellen, dass während der Asbestsanierung **eine solche Spezialistin oder ein solcher Spezialist anwesend ist und die Arbeiten überwacht;***
- b. **mindestens zwei weitere eigene Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, die für diese Arbeiten nach Artikel 6 VUV instruiert worden sind und bei der Suva nach den Artikeln 70–89 VUV gemeldet sind;***
- c. über die notwendigen Arbeitsmittel und einen Plan für deren Instandhaltung verfügen;*
- d. für die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieser Verordnung, Gewähr bieten.*

Kapitel 6 der BauAV, für Rückbau- und Abbrucharbeiten

Art. 85 Fortbildung der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen

1 Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen müssen sich mindestens alle fünf Jahre fortbilden.

2 Die Fortbildung bezweckt, die Fachkenntnisse der Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen nach Artikel 84 zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

Mit diesem **neuen Artikel** zur Fortbildung soll sichergestellt werden, dass die Spezialistinnen und Spezialisten für Asbestsanierungen stets über die erforderlichen aktuellen Fachkenntnisse für Asbestsanierungen verfügen.

Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 87 Meldepflicht

1 Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.

Die geltende Meldefrist von 14 Tagen wurde in die BauAV aufgenommen.

Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 89 Redundante Energieversorgung

Es ist eine redundante Energieversorgung einzurichten, um sicherzustellen, dass folgende Anlagen jederzeit mit Energie versorgt werden:

g. Pumpen bei Gefährdung durch geflutete Flucht- und Rettungswege. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle Untertagarbeiten mindestens 14 Tage vor der Ausführung der Suva zu melden.

Jetzt sind auch Pumpen betroffen.

Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 91 Belüftung

- 1 Vor Beginn von Untertagarbeiten muss ein Lüftungskonzept erstellt werden.*
- 2 Räume, in denen gearbeitet wird, müssen belüftet werden.*
- 3 Der Zugang zu nicht belüfteten Räumen ist verboten.*
- 4 In Ausnahmefällen, in denen der Zugang zu nicht belüfteten Räumen nicht vermeidbar ist, **muss die Luftqualität ununterbrochen messtechnisch überwacht werden.***
- 5 In durchgeschlagenen Bauwerken, die nicht künstlich belüftet werden, muss die Luftqualität ununterbrochen messtechnisch überwacht werden.*

Gemäss Art. 65 der aktuelle BauAV muss der Zugang zu nicht belüfteten Räumen verhindert werden Die aktuelle BauAV sieht keine Ausnahme vor. Hier handelt es sich um eine Lockerung der bestehenden, strengeren Vorschrift. Diese Lockerung wird bereits in der RL 6514 beschrieben. => Anpassung an die gelebte Praxis

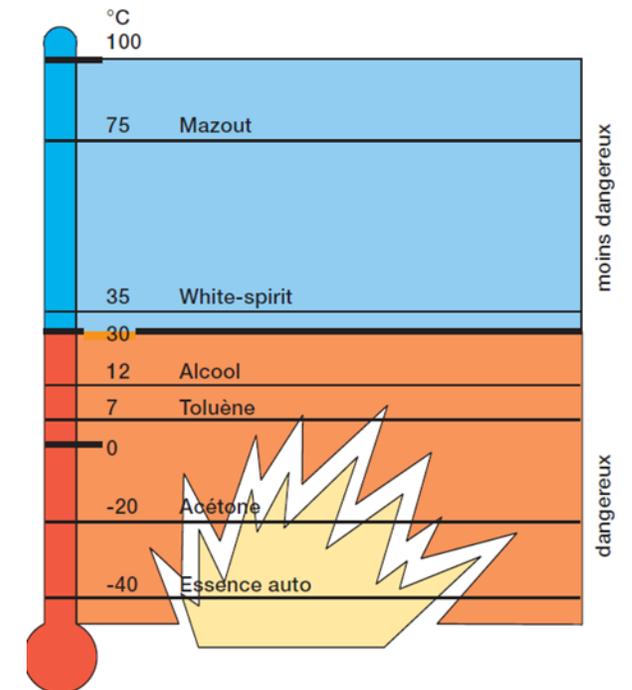


Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 93 Explosions- und Brandgefahr

Verbrennungsmotoren, die mit Treibstoffen mit niedrigem Flammpunkt betrieben werden, wie Benzin- und Flüssiggasmotoren dürfen untertags nicht eingesetzt werden.

Ausweitung auf andere Kraftstoffarten: Wasserstoff



Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 95 Arbeiten in Tunnels bei laufendem Bahn- oder Strassenverkehr

Für die Dauer der Arbeiten in Tunnels bei laufendem Bahn- oder Strassenverkehr ist durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch vorbeifahrende Züge oder Fahrzeuge gefährdet werden.

Neu ist lediglich die Ausweitung auf Strassentunnels, die aktuelle BauAV sieht dies lediglich für Bahntunnels vor.



Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 96 Transport

1 Transportpisten sowie Gleis- und Bandanlagen sind so anzulegen, zu benutzen und zu unterhalten, dass keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gefährdet werden, namentlich durch den Betrieb, das Fördergut oder die Installationen.

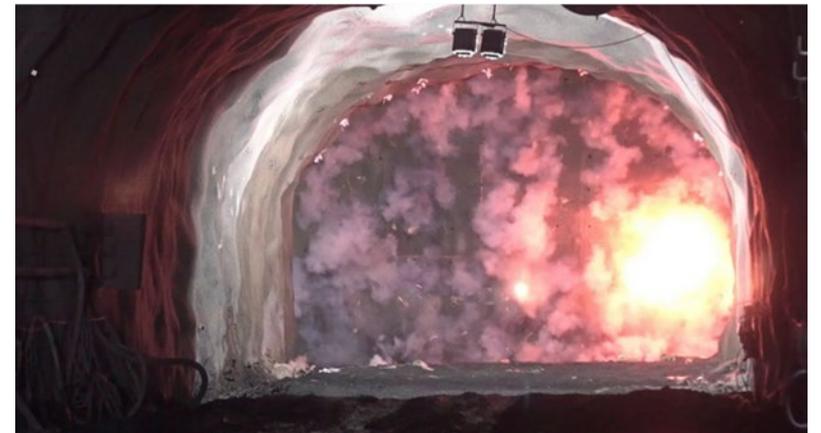
Neu ist der Einbezug der Nutzung

Kapitel 7 der BauAV, Untertagarbeiten

Art. 100 Sprengvortrieb

*1 Es sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Sprengungen keine Gefahr insbesondere durch **Druckstoss**, **Lärm**, **Steinwurf** oder **Sprengschwaden** besteht.*

Neu wird generell vorgeschrieben, dass die Arbeitnehmenden vor Sprenggefahren geschützt werden müssen. Die aufgeführten Gefährdungen sind als offene Aufzählung und lediglich beispielhaft zu verstehen.



Anleitung der Arbeitnehmer gemäss VUV Art. 6 Abs. 1

Art. 6 Abs. 1 Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, **ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit.** Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts **und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen..**



Die neue BauAV stellt eine wesentliche Veränderung der Arbeitsbedingungen dar. Der Arbeitgeber ist daher angehalten, sicherzustellen, dass Kader und Mitarbeiter über die geänderten Anforderungen aus der BauAV 2022 informiert und gegebenenfalls neu instruiert werden.



Haben Sie noch Fragen
Bemerkungen



Wir sind gerne für Sie da!

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA

Kontaktieren Sie uns für eine persönliche Beratung über folgende Kanäle:

Telefon:

+41 58 360 76 66

M@iladresse:

beratung@bfa-bau.ch

Postadresse:

Beratungsstelle für Arbeitssicherheit BfA
c/o Schweizerischer Baumeisterverband
Weinbergstrasse 49 / Postfach
8042 Zürich